

SICHERHEITSDATENBLATTgemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
(geändert durch Verordnung (EU) 2020/878)**Urinstein Cleaner**

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens**1.1. Produktidentifikator****1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird**

Verwendung des Stoffs/des Gemischs Entkalker
Nur für den gewerblichen Verwender.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Bezeichnung des Unternehmens High-Tech-Clean GmbH
Industriestrasse 18
CH-6055 Alpnach Dorf
T +41 41 622 09 00
www.high-tech-clean.ch
info@high-tech-clean.ch

1.4. Notrufnummer Tox Info Suisse Tel. 145
(+41 44 251 51 51 Tox Center)

Ausgabedatum 25.03.2021

Version 2.0 ch (Ersetzt Vorversionen: 1.0)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs**

Einstufung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kat. 2, H315
Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kat. 2, H319
Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition, inhalativ), Kat. 3, H335
Korrosiv gegenüber Metallen, Kat. 1, H290

Das Produkt ist gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) eingestuft und gekennzeichnet.

Weitere Angaben Den vollen Wortlaut der hier genannten Sätze finden Sie in Abschnitt 16.

2.2. Kennzeichnungselemente

Signalwort Achtung

Gefahrenhinweise H290: Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
H315: Verursacht Hautreizungen.

Urinstein Cleaner
Version 2.0 ch

Druckdatum 25.03.2021

H319: Verursacht schwere Augenreizung.
H335: Kann die Atemwege reizen.

Sicherheitshinweise
P261 Einatmen von Rauch/ Gas/ Nebel/ Dampf/ Aerosol vermeiden.
P264c: Nach Gebrauch Hände und Gesicht gründlich waschen.
P280: Schutzhandschuhe/ Schutzkleidung/ Augenschutz tragen.
P302+P352: BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.
P305+P351+P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P501: Inhalt/Behälter einer anerkannten Abfallentsorgungsanlage zuführen.

Ergänzende Informationen Keine.

Produktidentifikator Salzsäure, EG-Nr. 231-595-7

2.3. Sonstige Gefahren Keine Information verfügbar.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

Chemische Charakterisierung Wässrige Lösung

| Inhaltsstoffe | | CLP Einstufung | Produktidentifikator |
|---------------|-------|---|--|
| Salzsäure | < 25% | Skin Corr. 1B H314, STOT SE 3 H335 [Skin Corr. 1B H314: C ≥ 25 % Skin Irrit. 2 H315: 10 % ≤ C < 25 % Eye Irrit. 2 H319: 10 % ≤ C < 25 % STOT SE 3 H335: C ≥ 10 %] | EG-Nr.: 231-595-7 INDEX-Nr.: 017-002-01-X |

Den vollen Wortlaut der hier genannten Sätze finden Sie in Abschnitt 16.

Gefährliche Verunreinigungen Keine bekannt.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Massnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen

Einatmen An die frische Luft bringen. Sofort Arzt hinzuziehen. Betroffenen in stabile Seitenlage bringen, zudecken und warm halten.

Hautkontakt Mit Polyethylenglykol, anschließend mit viel Wasser abwaschen. Beschmutzte Kleidung entfernen und vor Wiederverwendung waschen. Bei andauernder Hautreizung einen Arzt benachrichtigen.

Augenkontakt Vorhandene Kontaktlinsen, wenn möglich, entfernen. Sorgfältig mit viel Wasser ausspülen, auch unter den Augenlidern. Sofort Arzt hinzuziehen. Kann Blindheit verursachen.

Verschlucken Wenn bei Bewusstsein, Mund mit Wasser ausspülen lassen. Sofort Arzt hinzuziehen. KEIN Erbrechen herbeiführen. 1 bis 2 Glas Wasser trinken.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen Reizung und Ätzwirkung Husten. Atemnot. Herz-Kreislauf-System Kann Blindheit verursachen. Nachträgliche Beobachtung auf Pneumonie und Lungenödem.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Massnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel Löschmassnahmen auf die Umgebung abstimmen. Trockenlöschmittel, CO₂, Sprühnebel oder Alkohol-Schaum verwenden.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel Wasservollstrahl.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren Im Brandfall kann freigesetzt werden: Chlorwasserstoff (HCL). Zersetzung in einem Feuer: Entwicklung giftiger Rauchgase.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Chemieschutzanzug tragen. Übliche Massnahmen bei Bränden mit Chemikalien.

Besondere Löschhinweise Gase/Dämpfe/Nebel mit Wassersprühstrahl niederschlagen. Löschwasser nicht ins Oberflächenwasser oder Grundwassersystem gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Hinweis für das Personal ausserhalb des Notdienstes Betreten des Bereichs durch unbefugte Personen verhindern. Für angemessene Lüftung sorgen. Dampf/Aerosol nicht einatmen.

Hinweis für das Notdienstpersonal Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmassnahmen sind zu beachten. Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

6.2. Umweltschutzmassnahmen Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung Das Eindringen des Produkts in die Kanalisation, in Wasserläufe oder in den Erdboden soll verhindert werden. Mit flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen (z. B. Sand, Silikagel, Säurebindemittel, Universalbindemittel). Mechanisch aufnehmen und in geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. Mit reichlich Wasser nachspülen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte Siehe Kapitel 8 und 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

| | |
|--|--|
| 7.1. Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung | Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmassnahmen sind zu beachten. Für ausreichenden Luftaustausch und/oder Absaugung in den Arbeitsräumen sorgen. Dampf nicht einatmen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Hände und Gesicht vor Pausen und sofort nach Handhabung des Produktes waschen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung tragen. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen. |
| 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten | Nicht einfrieren. Im Originalbehälter lagern. Dicht verschlossen, kühl und trocken, an einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kann gegenüber Metallen korrosiv sein. An einem Platz lagern, der nur berechtigten Personen zugänglich ist. |
| 7.3. Spezifische Endanwendungen | Keine Information verfügbar. |

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Expositionsgrenzwert(e) Für das Produkt selber sind keine Daten vorhanden.

Salzsäure (CAS 7647-01-0)

| | |
|--|--|
| Switzerland - Occupational Exposure Limits - Developmental Risk Groups | Developmental Risk Group C |
| Switzerland - Occupational Exposure Limits - TWAs - (MAKs) | 2 ppm TWA [MAK] 3 mg/m ³ TWA [MAK] |
| Switzerland - Occupational Exposure Limits - STELs - (KZWs) | 4 ppm STEL [KZW] 6 mg/m ³ STEL [KZW] |

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen Von Nahrungsmitteln und Getränken fernhalten. Hände und Gesicht vor Pausen und sofort nach Handhabung des Produktes waschen. Berührung mit der Haut und den Augen vermeiden. Benutzte Arbeitskleidung sollte nicht ausserhalb des Arbeitsbereichs getragen werden. Nur in Räumen mit geeigneter Absaugvorrichtung verwenden.

Persönliche Schutzausrüstung

| | |
|-------------------------------|--|
| <i>Atemschutz</i> | Bei unzureichender Belüftung Atemschutzgerät anlegen. Filterausrüstung mit E-(P2)-Filter. |
| <i>Handschutz</i> | Bei Vollkontakt: Nitrilkautschuk. Handschuhdicke: 0.11 mm Durchbruchzeit: >= 480 min. Butylkautschuk. Handschuhdicke: >=0.5 mm Durchbruchzeit: > 480 h. Beachten Sie die Angaben des Herstellers in Bezug auf Durchlässigkeit und Durchbruchzeit sowie die besonderen Bedingungen am Arbeitsplatz (mechanische Belastung, Kontaktdauer). |
| <i>Augenschutz</i> | Dicht schliessende Schutzbrille. |
| <i>Haut- und Körperschutz</i> | Säureresistente Schutzkleidung. |
| <i>Thermische Gefahren</i> | Keine besonderen Massnahmen erforderlich. |

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Vorsorge treffen, dass das Produkt nicht in Oberflächengewässer oder in die Kanalisation gelangt.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

| | |
|---|------------------------|
| Aggregatzustand | Flüssig. |
| Farbe | Rot. |
| Geruch | Stechend. |
| Schmelzpunkt/ Gefrierpunkt: | Nicht bestimmt. |
| Siedepunkt oder Siedebeginn /-bereich: | >100°C |
| Entzündbarkeit: | nicht gefährlich |
| Untere und obere Explosionsgrenze: | Nicht bestimmt. |
| Flammpunkt: | >100°C |
| Zündtemperatur: | Nicht anwendbar. |
| Zersetzungstemperatur: | Nicht bestimmt. |
| pH-Wert: | 0.5 |
| Kinematische Viskosität: | Nicht bestimmt. |
| Löslichkeit: | Nicht bestimmt. |
| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert): | Nicht bestimmt. |
| Dampfdruck: | Nicht bestimmt. |
| Dichte und/oder relative Dichte: | 1.15 g/cm ³ |
| Relative Dampfdichte: | Nicht bestimmt. |
| Partikeleigenschaften: | Nicht zutreffend. |

9.2. Sonstige Angaben

| | |
|--|--|
| Angaben über physikalische Gefahrenklassen | Kann gegenüber Metallen korrosiv sein. |
| Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen | Keine Information verfügbar. |

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

| | |
|---|---|
| 10.1. Reaktivität | Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung. Korrosiv gegenüber Metallen, Kat. 1 |
| 10.2. Chemische Stabilität | Stabil bei normaler Umgebungstemperatur und normalem Druck. |
| 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen | Keine Information verfügbar. |
| 10.4. Zu vermeidende Bedingungen | Keine Zersetzung bei normaler Lagerung. |
| 10.5. Unverträgliche Materialien | Unverträglich mit starken Säuren und Oxidationsmitteln. Starke Basen. Metalle. |
| 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte | Keine Zersetzung bei normaler Lagerung. |

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

| | |
|--------------------------------------|--|
| Akute Toxizität | Salzsäure (CAS 7647-01-0) Dermal LD50 Rabbit > 5010 mg/kg (JAPAN_GHS) Inhalation LC50 Rat = 1.68 mg/L 1 h(JAPAN_GHS) Oral LD50 Rat 238 - 277 mg/kg (JAPAN_GHS) |
| Ätz-/Reizwirkung auf die Haut | Verursacht Verätzungen. |
| Schwere Augenschädigung/Augenreizung | Schwere Augenschädigung/-reizung |

| | |
|---|---------------------------|
| Sensibilisierung der Atemwege / Haut | Atemreizung |
| Karzinogenität | Keine Daten verfügbar. |
| Keimzell-Mutagenität | Keine Daten verfügbar. |
| Reproduktionstoxizität | Keine Daten verfügbar. |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition) | Kann die Atemwege reizen. |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition) | Keine Daten verfügbar. |
| Aspirationsgefahr | Keine Daten verfügbar. |
| Erfahrung am Menschen | Keine Daten verfügbar. |

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

| | |
|-------------------------|------------------------|
| Sonstige Angaben | Keine Daten verfügbar. |
|-------------------------|------------------------|

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

| | |
|---|---|
| 12.1. Toxizität | Bei Eindringen ins Erdreich, Grundwasser, in natürliche Gewässer oder in die Kanalisation die Wasserbehörde verständigen. |
| 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit | Keine Daten verfügbar. |
| 12.3. Bioakkumulationspotenzial | Keine Daten verfügbar. |
| 12.4. Mobilität im Boden | Keine Daten verfügbar. |
| 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung | Keine Information verfügbar. |
| 12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften | Keine Information verfügbar. |
| 12.7. Andere schädliche Wirkungen | Keine Information verfügbar. |

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

| | |
|----------------------------------|--|
| Ungebrauchtes Produkt | Abfälle nicht in den Ausguss schütten. Das Eindringen des Produkts in die Kanalisation, in Wasserläufe oder in den Erdboden soll verhindert werden. Unter Beachtung der örtlichen und nationalen gesetzlichen Vorschriften als Sonderabfall entsorgen. Gemäss europäischem Abfallkatalog (EAK) sind Abfallschlüsselnummern nicht produkt- sondern anwendungsbezogen. |
| Ungereinigte Verpackungen | Leere Behälter einer anerkannten Abfallentsorgungsanlage zuführen zwecks Wiedergewinnung oder Entsorgung. |

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

| | |
|---------------------------------------|---------|
| 14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer | UN 1789 |
|---------------------------------------|---------|

| | |
|---|---|
| 14.2. Ordnungsgemässe UN-Versandbezeichnung | CHLORWASSERSTOFFSÄURE |
| 14.3. Transportgefahrenklassen | 8 |
| 14.4. Verpackungsgruppe | II |
| 14.5. Umweltgefahren | Meeresschadstoff: Nein. |
| 14.6. Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender | Nicht zutreffend. |
| 14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten | Nicht zutreffend. |
| UN-Modellvorschriften | |
| ADR/RID | UN 1789. Versandbezeichnung: CHLORWASSERSTOFFSÄURE. Klasse 8. Verpackungsgruppe II. Gefahrzettel 8. Klassifizierungscode C1. Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr 80. Begrenzte Menge 1 L. Freigestellte Menge E2. Beförderungskategorie 2. Tunnelbeschränkungscode (E). |
| IMDG | UN 1789. Versandbezeichnung: HYDROCHLORIC ACID. Klasse 8. Verpackungsgruppe II. Gefahrenkennzeichen 8. Begrenzte Menge 1 L. Freigestellte Menge E2. EmS F-A, S-B. Meeresschadstoff: Meeresschadstoff: Nein.. |
| IATA | UN 1789. Versandbezeichnung: Hydrochloric acid. Klasse 8. Verpackungsgruppe II. Gefahrenkennzeichen 8. Verpackungsanweisung (Passagierflugzeug): 851 (1 L). Verpackungsanweisung (LQ): Y840 (0.5 L). Verpackungsanweisung (Frachtflugzeug): 855 (30 L). |
| Binnenschifffahrt ADN | UN 1789. Versandbezeichnung: CHLORWASSERSTOFFSÄURE. Klasse 8. Verpackungsgruppe II. Gefahrzettel 8. Klassifizierungscode C1. Begrenzte Menge 1 L. Freigestellte Menge E2. |
| Weitere Angaben | Keine. |

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

| | |
|--|---|
| Rechtsvorschriften | Das Produkt ist gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) eingestuft und gekennzeichnet. Wassergefährdungsklasse WGK (D) = 1 (AwsV). |
| Salzsäure (CAS 7647-01-0) | |
| EU - Seveso III Directive (2012/18/EU) - Qualifying Quantities of Dangerous Substances - Lower-Tier Requirements | 25 tonne (liquefied gas) |
| EU - Seveso III Directive (2012/18/EU) - Qualifying Quantities of Dangerous Substances - Higher-Tier Requirements | 250 tonne (liquefied gas) |
| UN (United Nations) - Convention on Illicit Traffic in Narcotics & Psychotropics - Table II Substances | Present |
| 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung | Nicht erforderlich. |
| ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben | |
| Abänderungsvermerk | Abschnitte des Sicherheitsdatenblatts, die überarbeitet wurden: 1-16. |
| Schlüssel oder Legende für im Sicherheitsdatenblatt verwendete Abkürzungen und Akronyme | CLP: Einstufung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (GHS) |
| Vollständiger Wortlaut der in den Kapiteln 2 und 3 aufgeführten Sätze | H290: Kann gegenüber Metallen korrosiv sein. H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. H315: Verursacht Hautreizungen. H319: Verursacht schwere Augenreizung. H335: Kann die Atemwege reizen. |
| Anwendungshinweise | Für berufliche Verwender. |
| Haftungsausschluss | Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden. |